

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of
Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

vom 23.09.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen 03/2014, S. 207) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Masterstudium erwerben die Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrtätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.“

2. In § 5 Absatz (1) wird das Komma vor „sowie“ gelöscht.
3. In § 6 Absatz (1) Satz 1 werden die Worte „der beruflichen Fachrichtung“ durch „den“ ersetzt und hinter dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ wird eingefügt: „(berufliche Fachrichtung)“. Folglich lautet der Satz 1: „Neben den Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung) und Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist ein Unterrichtsfach zu wählen.“
4. In § 10 wird in Absatz (5) Satz 1 vor den Worten „Anlagen 3 a und 3 b“ das Wort „die“ eingefügt.
5. In § 12 wird in Absatz (7) Satz 1 vor den Worten „Anlagen 3 a und 3 b“ das Wort „den“ eingefügt.

6. § 13 Absatz (1) Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Kreditpunkte werden in der Regel auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder.“

7. § 14 Absatz (5) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

8. § 14 Absatz (6) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Modulnoten der Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), des Unterrichtsfaches und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik werden die Noten der Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), des Unterrichtsfaches und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik gebildet.“

9. § 14 Absatz (7) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Gesamtnote des Masterabschlusses wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), des Unterrichtsfaches, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Praxismodule und des Masterarbeitsmoduls gebildet.“

10. In § 15 wird in Absatz (3) Satz 2 das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Worte „Ordnung der Prüfung“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz (1) Satz 2 werden korrekte Anführungszeichen eingesetzt. Folglich lautet Satz 2: Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden.

12. In § 16 Absatz (2) Satz 1 wird das Wort „Verlauf“ durch das Wort „Verlauf“ ersetzt.

13. § 16 Absatz (4) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen.“

14. In § 16 Absatz (5) Satz 6 werden die Worte „den Anlagen 3 a und 3 b durch die Worte „der Anlage 3 a ersetzt.
15. In § 16 Absatz (5) wird nach Satz 6 ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
„Das Fachpraktikum (Anlage 3 b) ist von Freiversuchen ausgeschlossen.“
16. In § 16 Absatz (5) werden die Sätze 7 und 8 nunmehr zu den Sätzen 8 und 9.
17. In § 18 Absatz (1) Satz 1 wird „nicht bestanden“ ersetzt durch „nicht bestanden“.
18. In § 18 Absatz (3) Satz 3 wird „nicht bestanden“ ersetzt durch „nicht bestanden“.
19. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), im Unterrichtsfach, in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in den Praxismodulen sowie der Masterarbeit.“
20. § 23 Absatz (3) Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Die Masterarbeit kann in den Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), im Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben werden. Wird sie in den Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), im Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik geschrieben, so enthält sie eine fachdidaktische Komponente.“
21. In § 23 Absatz (4) Satz 1 wird das Wort „festgelegt“ durch „festgelegt“ ersetzt.
22. § 23 Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Masterarbeit mit Zustimmung der beteiligten Erst- und Zweitgutachter/-innen in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.“
23. In § 25 Absatz (1) Satz 1 wird „nicht bestanden“ ersetzt durch „nicht bestanden“.
24. § 25 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), im Unterrichtsfach, in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in

den Praxismodulen sowie das Masterarbeitsmodul bestanden sind.“

25. Der § 26 wird wie folgt gefasst:

„Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden. Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung für Studierende ausgeschlossen, die ihre Masterarbeit bereits angemeldet oder abgegeben haben.“

26. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a
Regelungen für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik

1. Satz 2 der Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

„Innerhalb des Moduls biw111 sind 2 Seminare zu strukturellen Aspekten der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu wählen (wahlweise im Bereich Betrieb oder berufsbildende Schulen) sowie 2 Seminare zur Personal- und Unterrichtsentwicklung (wahlweise im Bereich Betrieb oder berufsbildende Schulen).“

2. Die Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
biw111 Strukturelle Aspekte sowie Personal- und Unterrichtsentwicklung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern	Pflicht	4 SE	12	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten)

3. Satz 1 unterhalb der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilnahme am Modul ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv.“

27. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b Regelungen für die Praxismodule

1. In Punkt 1. (2) werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. Dies geschieht mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Unterricht; die Studierenden machen aber auch im Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik systematisch Unterrichtserfahrungen machen.“

Im Forschungsvorhaben planen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeldern, die sie auch durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren.“

2. In Punkt 2. wird folgende Fußnote bei der Paragraphenüberschrift ergänzt:

Für Studierende, die ein Kooperationsfach an der Universität Bremen mit Ziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen studieren (derzeit: Spanisch und Französisch) gilt diese Anlage 3 b entsprechend. Die Zuweisung an die Schulen obliegt dabei dem Oldenburger diz gem. Satz 2 Abs. 4.

3. Punkt 2. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) ist mit der Teilnahme am Modul wir731 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen verbunden und wird darüber vorbereitet, begleitet und ausgewertet.“

4. In Punkt 2. (3) wird der 1 Satz des zweiten Aufzählungspunkts wie folgt neu gefasst:

- „von der zweiten Woche an eigene Unterrichtsstunden vorbereiten und durchführen (je mindestens 4 Unterrichtsstunden pro Woche).“

5. In Punkt 2. (4) wird folgender Satz neu angefügt:

„Die Anmeldung zum Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) erfolgt in der Regel im Oktober/November eines Jahres.“

6. In Punkt 2. wird ein neuer Absatz (5) eingefügt:

„Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Praktikumsplatzes besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Unterrichtsfach und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.“

Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen) erbracht werden.“

7. In Punkt 2. werden die Absätze (5) und (6) nunmehr zu (6) und (7).

8. In Punkt 3. wird der erste Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

- „die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in der Schule entsprechend Punkt 2 Abs. 3 und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt und durch die Schule wurden und“

9. In Punkt 3. wird der zweite Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

- „die im Fachpraktikum verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt und durch die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitveranstaltung des Moduls wir731 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen bescheinigt wurden. Zu den verbindlichen Arbeiten gehören der Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und mit Darstellung des Ablaufplans, d. h. der beobachteten bzw. selbst durchgeführten Stunden.“

10. Punkt 3. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Forschungsvorhaben ist erfolgreich absolviert, wenn die im Forschungsvorhaben verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung) und die abschließende Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens.“

11. Punkt 3. (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Grundlage der Bewertung des Forschungsvorhabens ist die Präsentation der Ergebnisse.“

12. Punkt 4. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Anerkennung des Fachpraktikums (Berufsbildende Schulen) ist, dass es an einer kaufmännisch-verwaltenden berufsbildenden Schule abgeleistet wurde.“

13. Die Übersichtstabelle wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen		KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx550 Fachpraktikum (Berufsbildende Schulen)	Wahlpflicht	1 SE o. ä. verknüpft mit der Begleitveranstaltung des wirtschaftsdidaktischen Modul wir731 (3 KP)	5 Wochen Kernpraktikum an der Schule 1 Woche Vor- und Nachbereitung	6	1 Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)
prx555 Forschungsvorhaben	Wahlpflicht	1 SE begleitende berufs- und wirtschaftspädagogische Lehrveranstaltung für das Forschungsvorhaben	1 SE Durchführung einer Entwicklungsaufgabe in Schule, Betrieb oder einer anderen berufsbildenden Einrichtung	6	1 Prüfungsleistung: Präsentation (max. 10 Min.)
Summe Praxismodule				12	

28. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium und zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 (5) Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem aus-gewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen nicht länger als zwei Stunden und eine mündliche Prüfung nicht länger als 45 Minuten dauern. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Teilleistungen.

(3) Der Freiversuch gemäß § 16 (5) des allgemeinen Teils dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che140 Chemie lernen und darstellen	Pflicht	2 V 2 S	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	2 V	6	1 Klausur
che290 ¹ Praxiswissen Organische Chemie	Pflicht	1 S / Ü 1 PR	6	1 mündliche Prüfung
che710 Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 12 benotete Protokolle (50 %) und eine Präsentation (30 Minuten) mit Kurzausarbeitung (5 Seiten) (50 %)
che720 ¹ Experimentelle Schulchemie II	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 12 benotete Protokolle (50 %) und eine Präsentation (30 Minuten) mit Kurzausarbeitung (5 Seiten) (50 %)
che761 Vertiefungspraktikum Organische & Anorganische Chemie	Pflicht	2 PR (inkl. Einführungs-seminar)	4	1 mündliche Teilprüfung Organische Chemie (50 %) 1 mündliche Teilprüfung Anorganische Chemie (50 %) Aktive und durch max. 12 unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che732 Chemie Vertieft – Physikalische Chemie	Pflicht	1 V, 1 Ü, 1 PR	5	1 mündliche Prüfung Aktive und durch unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che030 Industrielle Prozesse und Umwelttechnologien	Pflicht	2 V 3 Exkursions-tage	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			45	

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

¹ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che290 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist und das Modul che720 erst belegt werden, wenn das Modul che710 abgeschlossen ist.

29. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik / Unterrichtsfach Evangelische Religion

1. In Punkt 3. „Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird im Text unter der Modultabelle vor dem Satz „Fachdidaktik wird in den Modulen the259 und the379 vermittelt.“ folgender Satz neu eingefügt:

„In den Modulen the219 und the229 sind die Disziplinen Altes Testament und Neues Testament zu studieren (wer Altes Testament im Modul the219 studiert, studiert Neues Testament im Modul the229 und umgekehrt).“

2. In Punkt 4. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Sie sollen in verschiedenen Prüfungsformen abgelegt werden.“

30. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8 **Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

1. Der Absatz 1: Ziele des Studiums wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Informatikunterricht fach-, sach- und schülergerecht zu planen und entsprechend durchzuführen. Sie können Lernsituationen im Informatikunterricht sachangemessen didaktisch aufbereiten und gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und der Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene didaktische und pädagogische Handeln davon abzuleiten.

2. Es wird ein neuer 2. Absatz gefasst:

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten zur Informatik (z. B. Nachhilfeunterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Schülerinnen und Schülern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Die Überschrift des bisherigen zweiten Absatzes sowie der erste Satz dieses Absatzes werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Der Master of Education Wirtschaftspädagogik gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind 33 Kreditpunkte, im Wahlpflichtbereich 12 Kreditpunkte zu erbringen.

4. Die bisherige Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf702 Didaktik der Informatik II (BBS)	Pflicht	1 V, 1 Ü	9	Portfolio (max. 4 Leistungen)
inf005 Softwaretechnik I	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (max. vier Leistungen)
inf600 Wirtschaftsinformatik I	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur
inf851 Informatik und Gesellschaft oder wir806 Rechtinformatik	Pflicht	gemäß des jeweils gewählten Moduls	6	Portfolio (max. 4 Leistungen) oder Klausur oder mündliche Prüfung
inf708 Praktische Vertiefung der Informatik (BBS)	Pflicht	1 P oder 2 S	6	Portfolio (max. 4 Leistungen)
inf007 Informationssysteme	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Gesamt			39	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen des Wahlpflichtbereiches ist eines im Umfang von 6 Kreditpunkten zu wählen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf604 Business Intelligence I	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf653 ERP-Technologie	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf016 Internet-Technologien	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf018 Medienverarbeitung	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Gesamt			6	

6. Der bisherige Absatz 3 „Regelungen zu den Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:

4. Regelungen zu den Modulprüfungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

31. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zum Modul ger241 durch folgende ersetzt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger246 Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)	AM 13	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung	

2. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zum Modul ger771 wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger771 Fachdidaktik	MM 7	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)	AM 13 muss absolviert sein

3. In Punkt 5 wird der erste Absatz unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst: „Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Das Mastermodul ‚Fachdidaktik‘ (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Klausur im Mastermodul ‚Fachdidaktik‘ dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“
4. In Punkt 5 wird der dritte Absatz unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst: „Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Mastermodule setzen sich aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen zusammen, wenigstens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Mastermodule sollten im Regelfall jeweils innerhalb eines Jahres absolviert werden; andernfalls muss durch die Lehrperson der zweiten Lehrveranstaltung eines Moduls bestätigt werden, dass sich diese Lehrveranstaltung von der ersten inhaltlich hinreichend unterscheidet. Eine Hausarbeit im Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst mindestens einen 20-minütigen Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit einer ca. siebenseitigen Ausarbeitung. Sowohl die mündliche Prüfung als auch die Klausur zur Vorlesung ist inhaltlich zweiteilig. Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus der Überprüfung des Vorlesungsstoffes und der Überprüfung des vorher vereinbarten Selbststudiums zusammen. Die Klausur dauert je nach Klausurtyp mindestens 90 Minuten und maximal 180 Minuten, die mündliche Prüfung dauert 25 Minuten. Die in Absprache mit der/dem Lehrenden im Selbststudium erarbeiteten Inhalte sind Gegenstand der Prüfung.“
5. In Punkt 5 wird der Satz „Das AM 4 ist verpflichtend in der Variante „für Sekundarstufen“ (ausgewiesen im Veranstaltungstitel) zu studieren. gestrichen.
6. In Punkt 5 wird der vorletzte Absatz durch folgenden ersetzt:

„Im Wahlpflichtbereich sind zu absolvieren:

- ein literaturwissenschaftliches Modul aus ger211 oder ger221 im Umfang von 6 Kreditpunkten und
- ein sprachwissenschaftliches Modul aus ger251, ger261 oder ger291 im Umfang von 6 Kreditpunkten;
- ein weiteres Modul aus ger211 bis ger291 im Umfang von 6 Kreditpunkten, das aus den bisher nicht belegten frei wählbar ist;
- ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Modul (ger880 oder ger890) im Umfang von 15 Kreditpunkten“

7. Punkt 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Masterstudium kann ein „Zertifikat Niederdeutsch“ erworben werden, sofern dies nicht bereits im Bachelorstudium geschehen ist (siehe Bachelorprüfungsordnung).

Folgende Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 Kreditpunkten müssen erbracht werden:

1. Sprachpraxis

Sprachpraktisches Modul „Niederdeutsch II – Sprachpraxis für Fortgeschrittene“ (pb099), im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) (6 KP). Bei fehlenden Vorkenntnissen ist der Besuch des Moduls „Niederdeutsch I – Sprachpraxis für Anfänger/innen“ (pb098) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) Voraussetzung für das pb099.

2. Fachwissenschaft

Ein Modul Sprachwissenschaft (ger880) mit Bezug zum Niederdeutschen (15 KP) oder ein Modul „Niederdeutsch“ (ger291) (6 KP) und die Abfassung einer Masterabschlussarbeit mit Bezug zum Niederdeutschen (18 KP). Die Masterabschlussarbeit kann durch zwei weitere Module „Niederdeutsch“ (ger291) oder durch ein Modul Sprachwissenschaft (ger880) mit Bezug zum Niederdeutschen ersetzt werden.“

32. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

1. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ned219 Sprachpraxis II	AM 1	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio
ned225 Historische Aspekte der Niederländischen Literatur und Sprache	AM 2	Pflicht	2 VL	6	1 Klausur
ned339 Literatur, Kontext & Institution	AM 3	Pflicht	1 SE 1 UE	9	1 Hausarbeit
ned349 Sprache, Erwerb, Verarbeitung & Analyse	AM 4	Pflicht	1 SE 1 UE	9	1 Hausarbeit
ned810 Sprachwissenschaft und Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogik	MM 10	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben) 1 SE	9 3 3	1 Hausarbeit (80 %), 1 mündliche Prüfung Fachdidaktik (20 %)
ned820 Literaturwissenschaft und Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogik	MM 20	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben) 1 SE	9 3 3	1 Hausarbeit (80 %), 1 mündliche Prüfung Fachdidaktik (20 %)
Gesamt				45	

Aus den Mastermodulen „Sprachwissenschaft und Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogik“ (ned810) und „Literaturwissenschaft und Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogik“ (ned820) ist ein Modul zu belegen.

2. In Punkt 6 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

„Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung in der Regel 45 bis 50 Minuten, ein Portfolio besteht aus der Zusammenstellung von ca. zehn kleineren Teilleistungen, eine Hausarbeit umfasst in den AM ca. 15 Seiten und in den MM ca. 25 Seiten.“

33. Die Anlage 14 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentrale Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Wirtschaftspädagogik (45 KP)

Es sind von den Modulen spo655, spo665, spo675 und spo685 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo655 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	4,5	1 mündliche Prüfung
spo665 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahlpflicht	2 SE	4,5	1 mündliche Prüfung
spo675 Fachwissenschaft Sport und Gesundheit	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	4,5	1 Klausur
spo685 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	4,5	1 Hausarbeit
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1 a, 1 b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo530 Schulsport II	Pflicht	1 TPS Schwimmen (IB 5) 1 TPS (IB 1 a, 1 b, 7, 10)	5	2 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung 1 Praxisprüfung und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht	Pflicht	2 SE	8	1 Portfolio mit 4 benoteten Teilleistungen aus den 2 zu belegenden Seminaren
spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht	Pflicht	2 SE	8	1 Portfolio mit 4 benoteten Teilleistungen aus den 2 zu belegenden Seminaren

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungs-leistungen
spo760 Schulsport Spezialisierung	Pflicht	1 TPS als Schwerpunk- fach 1 TPS Kleine Spiele/ Psychomotorik	5	1 Prüfung, die aus zwei Teil- prüfungen besteht: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung
Gesamt			45	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Module spo520, spo530, spo730, spo740 und spo760 voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme bedeutet, dass Studierende über die reine Anwesenheit hinaus eine aktive Rolle im Lehrgeschehen einnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

5. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo655 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung
Mündliche Prüfung: 20 Minuten

Modul spo665 Fachwissenschaft Bewegung und Sport

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung
Mündliche Prüfung: 20 Minuten

Modul spo675 Fachwissenschaft Sport und Gesundheit

Prüfungsleistung: 1 Klausur
Klausur: 60 - 80 Minuten

Modul spo685 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit
Hausarbeit: 10 – 15 Seiten Text

Modul spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 1 Portfolio mit 4 benoteten Teilleistungen
Teilleistungen: Kurzreferat oder Protokoll oder Thesenpapier oder Übungsaufgaben, jeweils 5 - 10 Seiten Text

Modul spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 1 Portfolio mit 4 benoteten Teilleistungen
Teilleistungen: Kurzreferat oder Protokoll oder Thesenpapier oder Übungsaufgaben, jeweils 5 - 10 Seiten Text

Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Prüfungsleistung: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung

Mündliche Prüfung: 30 Minuten

Hausarbeit: 15 - 20 Seiten Text

Referat: 30 - 45 Minuten

Ausarbeitung zum Referat: 5 - 10 Seiten

Lehrprobe: 45 - 60 Minuten

Unterrichtsdemonstration mit Kurzentwurf (Stundenverlaufsplan ca. 1 - 2 Seiten) und Reflexion mit 5 Seiten Text.

6. Inhaltsbereiche der Praxis im Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Es muss eine Sportart als Schwerpunktfach studiert werden, die bereits belegt und mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. Die Veranstaltung „Kleine Spiele/Psychomotorik“ ist in diesem Modul verpflichtend zu studieren. Die Prüfungsleistungen werden im Schwerpunktfach abgelegt.

7. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II, spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht, spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht und spo760 Schulsport Spezialisierung ist ein Freiversuch nicht möglich.

Abschnitt II

(1) Diese siebte Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden. Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung für Studierende ausgeschlossen, die ihre Masterarbeit bereits angemeldet oder abgegeben haben.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.